

Der Hausärztliche Notdienst in OÖ.

Hausärztlicher Notdienst in OÖ.:

- 1) **Ärztliche Bereiche**
- 2) **Einteilung (Sprengel)**
- 3) **Dienststarten, Zeiten und Honorierung im HÄND**
- 4) **Dienststarten, Zeiten und Honorierung im alten Sprengeln**
- 5) **Teilnehmer**
- 6) **Rechte, Pflichten**
- 7) **Vertretung, Erreichbarkeit im Notdienst**
- 8) **Gemeindearzt**
- 9) **ÄND-Linz**

Hausärztliche Notdienst in OÖ.

Details inkl. Notdienstverordnung: <https://www.aekoee.at/> → Niedergelassen → HÄND & ÄND Linz

https://www.aekoee.at/niedergelassen/haend-aend-linz/haend

Kontrast + MedAK ÄQZ Info für Ärzte LIG WebGIS Laborrundversuch

IHRE KAMMER WOHLFAHRTSKASSE **NIEDERGELASSEN** ANGESTELLT ÄRZTELISTE

- Kassenärzte
- Gutachter
- Ordinationsausstattung
- Laborrundversuch
- Arzneimittelwarnungen
- WebGIS
- Vorabrechnung der Ärztekammer
- Impfungen

- Wahlärzte
- Gemeindeärzte
- Blaulicht
- Hausapotheke
- Formulare
- Tarife & Honorare
- HÄND & ÄND Linz**
- Ausbildung

Kontrast + MedAK ÄQZ Info für Ärzte LIG WebGIS Laborrundversuch

IHRE KAMMER WOHLFAHRTSKASSE **NIEDERGELASSEN** ANGESTELLT ÄRZTELISTE, AUS- & FORTBILDUNG

- Kassenärzte
- Wahlärzte
- Ärztliche Kooperationsformen
- Gutachter
- Gemeindeärzte
- Notärzte
- Ordinationsausstattung
- Blaulicht
- IT, Software & Telekommunikation
- Laborrundversuch
- Hausapotheke
- Berufshaftpflichtversicherung
- Arzneimittelwarnungen
- Formulare
- Abfallentsorgung
- WebGIS
- Tarife & Honorare
- Arzt als Dienstgeber
- Vorabrechnung der Ärztekammer
- HÄND & ÄND Linz**
 - HÄND
 - ÄND Linz

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

- an Sonn- und Feiertagen
- an Wochentagen

- Verweilen außerhalb des Sprengels im hausärztlichen Notdienst
- Teilnahme am Bereitschaftsdienst
- Heiliger Abend und Silvester
- Infos für Gemeinden
- Sonstiges

Ihr Ansprechpartner

Mag. Martin Keplinger
Bereichsleiter Vertragsarztstellen & IT
0732 77 83 71-231
0732 78 36 60-267
keplinger@aekoee.at

Hausärztlicher Notdienst in OÖ.:

1) **Ärztliche Bereiche**

Im niedergelassenen Bereich, allgemeinmedizinischer Nacht-, bzw. Sonn- und Feiertagdienst

2) **Einteilung (HÄND-Region)**

OÖ. in 23 HÄND-Regionen (ursprünglich 116 Sprengel), in denen jeweils ein hausärztlicher Notdienst eingerichtet ist, eingeteilt.

Sprengel beruht auf Sanitätsgemeinden, bzw. Sanitätsgemeindeverbände.

Achtung: Gebiet ist nicht ident mit der politischen Gemeinde.

Verringerung durch Sprengelzusammenlegungen

- Seit 01. April 2016 23 HÄND Regionen in ganz OÖ.

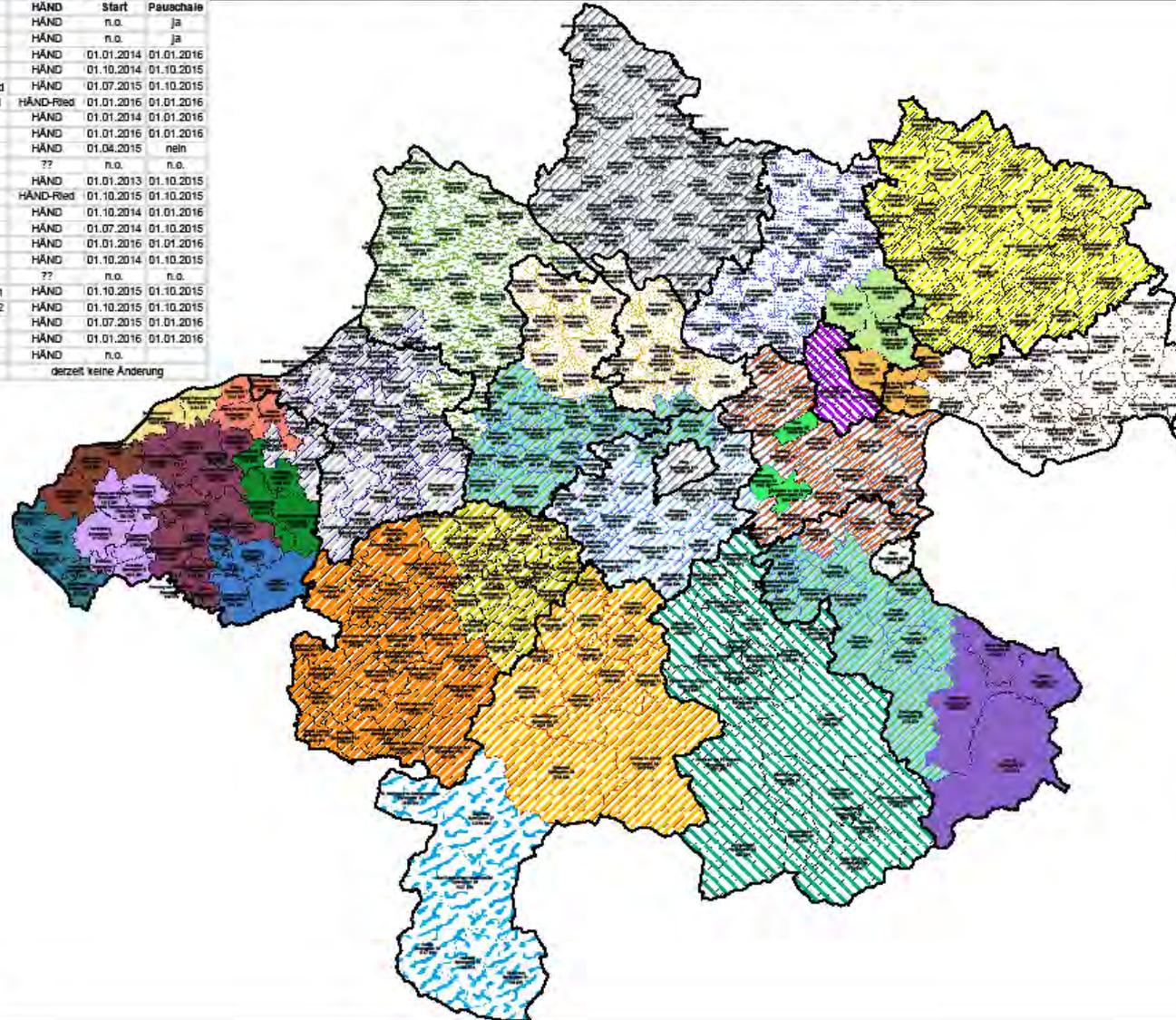
Außer:

- Sprengel Weyer, Gaflenz, Maria Neustift, Großraming

3) **Erreichbarkeit HÄND in ganz OÖ. über Tel. 141**

Seit März 2019 gibt es in OÖ. weiters die Gesundheitshotline 1450. Hier stehen diplomierte Krankenpfleger, die auch eine Telefonschulung und Disponentenausbildung des Roten Kreuzes haben, rund um die Uhr zur Verfügung.

Bezirk	HÄND	Start	Pauschale
1 Braunau_1	HÄND	n.o.	ja
2 Braunau_2	HÄND	n.o.	ja
3 Eferding	HÄND	01.01.2014	01.01.2016
4 Freistadt	HÄND	01.10.2014	01.10.2015
5 Gmunden Nord	HÄND	01.07.2015	01.10.2015
6 Gmunden Süd	HÄND-Ried	01.01.2016	01.01.2016
7 Grieskirchen	HÄND	01.01.2014	01.01.2016
8 Kirchdorf	HÄND	01.01.2016	01.01.2016
9 Linz-Land_1	HÄND	01.04.2015	nein
10 Linz-Land_2	??	n.o.	n.o.
11 Perg	HÄND	01.01.2013	01.10.2015
12 Ried	HÄND-Ried	01.10.2015	01.10.2015
13 Rohrbach	HÄND	01.10.2014	01.01.2016
14 Schärding	HÄND	01.07.2014	01.10.2015
15 Steyr-Land	HÄND	01.01.2016	01.01.2016
16 UU West	HÄND	01.10.2014	01.10.2015
17 UU Ost	??	n.o.	n.o.
18 Vöcklabruck_1	HÄND	01.10.2015	01.10.2015
19 Vöcklabruck_2	HÄND	01.10.2015	01.10.2015
20 Wels-Land	HÄND	01.07.2015	01.01.2016
21 Wels-Stadt	HÄND	01.01.2016	01.01.2016
22 Steyr-Stadt	HÄND	n.o.	
23 ÄND Linz		derzeit keine Änderung	



HÄND Sprengel

- Eferding
- Freistadt
- Gmunden Nord
- Gmunden Süd
- Grieskirchen
- Kirchdorf
- Linz Land
- Linz Stadt
- Perg
- Ried
- Rohrbach
- Schärding
- Steyr
- Steyr Land
- Urfahr Umgebung
- Vöcklabruck Ost
- Vöcklabruck West
- Wels Land
- Wels Stadt

HÄND	Anzahl Kassenärzte	Summe Einwohner
Eferding	21	49 025
Freistadt	32	63 157
Gmunden Nord	35	72 161
Gmunden Süd	15	27 379
Grieskirchen	23	49 828
Kirchdorf	28	55 571
Linz Land West	50	117 244
Linz Stadt	85	193 614
Perg	23	53 203
Ried	33	60 839
Rohrbach	28	56 456
Schärding	29	59 605
Steyr	20	38 120
Steyr Land	21	41 034
Urfahr Umgebung	24	54 245
Vöcklabruck Ost	35	68 678
Vöcklabruck West	32	62 819
Wels Land	27	58 296
Wels Stadt	30	64 795

HÄND Modell - Pauschalabgeltung

3. Dienstarten, Zeiten und Honorierung im HÄND

In OÖ. in 23 HÄND-Regionen eingeteilt. Im Wesentlichen ist eine Region der Bezirk, wobei aufgrund der Größe oder geografischen Gegebenheit Braunau, Gmunden, Linz-Land, Urfahr-Umgebung und Vöcklabruck mit je 2 HÄND-Systemen ausgestattet sind.

3a. Pauschalhonorierung mit Rotem Kreuz Fahrer und Telefondienst:

- An Wochentagen von 14.00-19.00 Uhr mindestens zwei Rufbereitschaftsdienste.
Pauschale von je € 120,--, zuzüglich sind erbrachte Leistungen (Scheinpauschale, Sonderleistungen) verrechenbar.
Werden in einer Region mehr als zwei Dienste eingeteilt, wird die Pauschale aliquotiert.
Behandlungsfallart „HÄND mit Leistungsabrechnung“ (Scheinart 5/20) für alle Leistungen des Bereitschaftsdienstes während der Woche (14-19 Uhr).

- An Wochentagen Pauschale für 1x Visitendienst (19.00-7.00, 12 Std.): € 950,--
- An Wochenend- und Feiertagen Pauschale für 1x Visitendienst (7.00-19.00 und 19.00-7.00, je 12 Std.): € 950,--
- An Wochenend- und Feiertagen Pauschale für 2x Ordinationsdienst (4 Std., je 2 Std. Vor- und Nachmittag): € 560,--
Bezüglich Stundenverteilung gibt es eine gewisse Flexibilität.

Behandlungsfallart „HÄND mit Pauschalabrechnung“ (Scheinart 5/25) für alle pauschalisierten Dienste und mit der Behandlungsfallart. Dieser Schein gilt für die jeweilige Abrechnungsperiode für HÄND-Fälle und ist extra ein zu geben, auch wenn bereits ein Regelfall für den Patienten vorhanden ist, wobei es dann zwei Scheine in der Abrechnung gibt.

3b Pauschalhonorierung nur mit Rotem Kreuz Telefondienst ohne RK-Fahrer (Ärzte fahren selbst!):

- An Wochentagen von 14.00-19.00 Uhr mindestens zwei Rufbereitschaftsdienste.
Keine Pauschale, nur erbrachte Leistungen (Scheinpauschale, Sonderleistungen) sind verrechenbar.
- An Wochentagen Pauschale für 2x Rufbereitschaftsdienst (19.00-7.00, 12 Std.): € 950,--
- An Wochenend- und Feiertagen Pauschale für 2x Rufbereitschaftsdienst (7.00-7.00, je 24 Std.): € 1.133,--

Pauschale gilt als Fixpauschale (außer an Wochentagen von 14.00-19.00) inkl. aller Leistungen außer Versicherte der KFA's.

Hausärztlicher Notdienst in OÖ.:

4) Dienstarten, Zeiten und Honorierung in den bisherigen Sprengeln

→ Sonn- und Feiertagnotdienst (Samstag, Sonntag, Feiertag)

- Beginnt um 7.00 Uhr und endet um 7.00 Uhr des darauffolgenden Tages
- Pauschale je 24 Std. ist abhängig von Sprengelgröße und Einwohner, zuzüglich erbrachter Leistungen)
- Weyer Gaflenz, Maria Neustift, Großraming: €315,78

→ Wochentagnotdienst (Montag bis Freitag)

- Beginnt um 14.00 Uhr und endet um 7.00 Uhr des darauffolgenden Tages
- Pauschale je 17 Std. abhängig von Sprengelgröße, Einwohner und Beitragsgruppe der Gemeindeärzte (A-D), zuzüglich erbrachter Leistungen)
- Weyer Gaflenz, Maria Neustift, Großraming: €195,02

Hausärztlicher Notdienst in OÖ.:

5) Teilnehmer

- Jeder im Sprengel niedergelassene Vertragsarzt für Allgemeinmedizin mit §2- Vertrag ist zur Teilnahme an den Notdiensten verpflichtet
- Ärzte mit nur kl. Kassenverträge im Ausmaß von 50%
- Vertragsgruppenpraxen gemäß dem Ausmaß der Gruppenpraxis
Modell 1: 200%
Modell 2: 100% + Ausmaß (z.B. für 1,5 Bruchstell → 150%)
Modell 3 und 4: 100%
- Als Gemeindearzt (System alt, Oö. GSDG 2002) tätige Wahlärzte 100%
- Als Gemeindearzt (System neu, Oö. GSDG 2006) keine Verpflichtung
- Ärzte in Zweitordinationen sind nicht verpflichtet
- Im Sprengel niedergelassene Wahlärzte und Fachärzte sofern sie über eine Berufsberechtigung als Arzt für Allgemeinmedizin verfügen, können an den Notdiensten teilnehmen.
- Angestellte Ärzte und Wohnsitzärzte können in Vertretung eines niedergelassenen Arztes in dessen Namen und in dessen Ordination Notdienste versehen (ausgenommen davon ist der ärztl. Notdienst in Linz).

Hausärztlicher Notdienst in OÖ.:

6) Rechte und Pflichten

- **Meldung in Ärztekammer: Keine Beitragsauswirkung**
Angestellter Arzt: Nebentätigkeit (keine Berufshaftpflichtversicherung notwendig)
Arzt mit Dienstvertrag (nicht im Spital, z.B. Schularzt): Nebentätigkeit (Berufshaftpflichtversicherung notwendig)
Niedergel. Arzt: Nebentätigkeit (Berufshaftpflichtversicherung notwendig)
Arzt ohne sonstige Tätigkeit: Wohnsitzarzt (Berufshaftpflichtversicherung notwendig)
Arzt anderes Bundesland: Dort als Nebentätigkeit
- **Ordinationsdienste:**
Die Verwendung einer für den Notdienst zur Verfügung stehenden gemeinsamen „Notdienst“- Ordination ist dann möglich, wenn die Verantwortung der Ordination durch einen niedergelassenen Arzt (Meldung einer Zweitordination) übernommen wird. Dies gilt auch, wenn die „Notdienst“- Ordination in den Räumen anderer Institutionen, z. B. von Rot-Kreuz-Dienststellen, Altenheimen, Spitälern eingerichtet ist.
- **Ärzte die zum Notfalldienst eingeteilt sind, sind für diesen Dienst verantwortlich und haben im Fall einer Verhinderung auf eigene Kosten für eine Vertretung zu sorgen.**

Hausärztlicher Notdienst in OÖ.:

Finanzierung

Sonn- und Feiertagnotdienst:

OÖGKK: Pauschale und Leistungen → an diensthabenden Ärzte

OÖGKK: Abrechnung der KM-Gebühren (diensthabende Ärzte verzichten) → an Rotes Kreuz:

Ärzte Funk- und Bereitschaftsdienst: Aufwendungen Rotes Kreuz (Ordination, Reinigung, etc.)

Wochentagnotdienst:

OÖGKK: Leistungen → an diensthabenden Ärzte

OÖGKK: Abrechnung der KM-Gebühren (diensthabende Ärzte verzichten) → an Rotes Kreuz:

OÖLR: Pauschale Ärzte

Ärzte Funk- und Bereitschaftsdienst: Aufwendungen Rotes Kreuz (Ordination, Reinigung, etc.)

Ärzte Funk- und Bereitschaftsdienst:

Ist ein Pool, an dem neben der Ärztekammer die OÖLR, die Stadt Linz, die Stadt Wels, Vöcklabruck und der OÖ. Gemeindebund vertreten sind und Finanzmittel einbringen.

Daraus werden Aufwendungen im Bereitschaftsdienst (Bereitstellung der Ordination und Fahrzeuge durch Rotes Kreuz, Benzin, Reinigung, etc.) abgegolten.

Ärztenerufnummer 141:

Ärzte im Notdienst sind **verpflichtet**, sich durch einen monatl. Regiebeitrag von € 13,59 an den

Betriebskosten zur Erhaltung des Systems des ärztlichen Funk- und Bereitschaftsdienstes zu beteiligen.

Der Großteil der Kosten werden durch das Land OÖ finanziert.

Dieser Beitrag wird seit 01.01.2017 über eigenen Kassentopf und nicht mehr über einzelnen Arzt verrechnet !

Hausärztlicher Notdienst in OÖ.:

Einteilung der Dienste

Online Diensterteilung: docsced, Notarztbörse, System Dr. Retzek

In den meisten HÄND-Regionen erfolgt die Diensterteilung über Onlinesysteme.

Diese ermöglichen:

- eine lückenlose Diensterteilung
- eine rasche Kommunikation unter den teilnehmenden Ärzten
- im Fall freier, oder z.B. durch Krankheit unbesetzter Dienste, eine Möglichkeit der Dienstübernahme oder des Diensttausches
- Die Diensterteilung wird jeweils nach Ablauf eines Quartales elektronisch an die OÖÄK übermittelt, die wiederum die gesammelten Dienste aller HÄND-Regionen an die OÖGKK zu Verrechnung weiterleitet.
 - Achtung: Änderungen können nur bis Quartalsende erfolgen, da **nur** die elektronische Diensterteilungen der OÖÄK an die OÖGKK zur Auszahlung der Pauschalen gültig sind.
- Es dürfen nur ganze Dienste, bitte keine Teildienste, eingetragen werden !!

Die Kosten für diese Onlineprogramme wurden bisher den teilnehmenden Ärzten verrechnet.

Dieser Beitrag wird seit 01.07.2018 über eigenen Kassentopf und nicht mehr über einzelnen Arzt verrechnet !

Hausärztlicher Notdienst in OÖ.:

Besonderheiten im Dienst

- Unbedingte Anwesenheit der diensthabenden Ärzte während der gesamten Dienstzeit in der RK-Dienststelle beim Visitedienst mit RK-Fahrer
- Ansuchende Patienten sind so rasch als möglich vom jeweiligen Arzt zurückzurufen, wenn dieser zum Zeitpunkt des Patientenrufes verhindert war
- Alle notwendigen Visiten und Leistungen sind zu erbringen
- Ordinationszeiten und Abwesenheiten (zB Urlaube, Krankheit etc.) sind verpflichtend bekannt zu gegeben und im Ärztefinder aktuell einzutragen
- Eine telefonische Einweisung eines Patienten ins Spital (KH Ambulanz) ist grundsätzlich nicht zulässig - vor der Einweisung hat der diensthabende Arzt den Patienten zu begutachten (ausgenommen bei Notfällen, wenn durch die Zeitverzögerung das Wohl des Patienten gefährdet wird)
- Anspruchsberechtigte der oö Krankenfürsorgeeinrichtungen (KFA) sind nur insofern betroffen, als von den Notdienstärzten den KFA-Anspruchsberechtigten keine Wegegebühren in Rechnung gestellt werden.
- Für alle ärztlichen Inanspruchnahmen (Leistungen, Ordinationen, Visiten) im pauschalierten HÄND - unabhängig davon ob mit oder ohne Fahrdienst und ob durch Vertragsarzt oder Wahlarzt erbracht - ist eine vollständige Dokumentation durchzuführen und der Kasse zu übermitteln.

Hausärztlicher Notdienst in OÖ.:

Besonderheiten im Dienst

- **Nachstehend angeführte Daten sind zu dokumentieren:**

- Leistungszuständiger Versicherungsträger
 - Vor- und Zuname, 10-stellige Versicherungsnummer, Adresse (im Falle von Visiten) der Patienten
 - Datum der Behandlung
- Erbrachte Leistungen, das sind Ordinationen oder Visiten (bei Kontakten zwischen 19 Uhr und 7 Uhr ist eine Uhrzeit anzugeben), gegebenenfalls Sonderleistungen
- **Dokumentation im Visitendienst mit Rot-Kreuz-Fahrdienst:**
Die Dokumentation von Vertragsärzten ist über die Arztabrechnungssoftware und von Wahlärzten über das elektronisch zu befüllende Dokumentationsblatt durchzuführen.

In den meisten HÄND-Regionen ist schon die Dokumentation der Daten über eine zur Verfügung gestellte Applikation (App) über ein Tablett oder Handy möglich. Datenübernahme in Arztsoftware ist möglich.

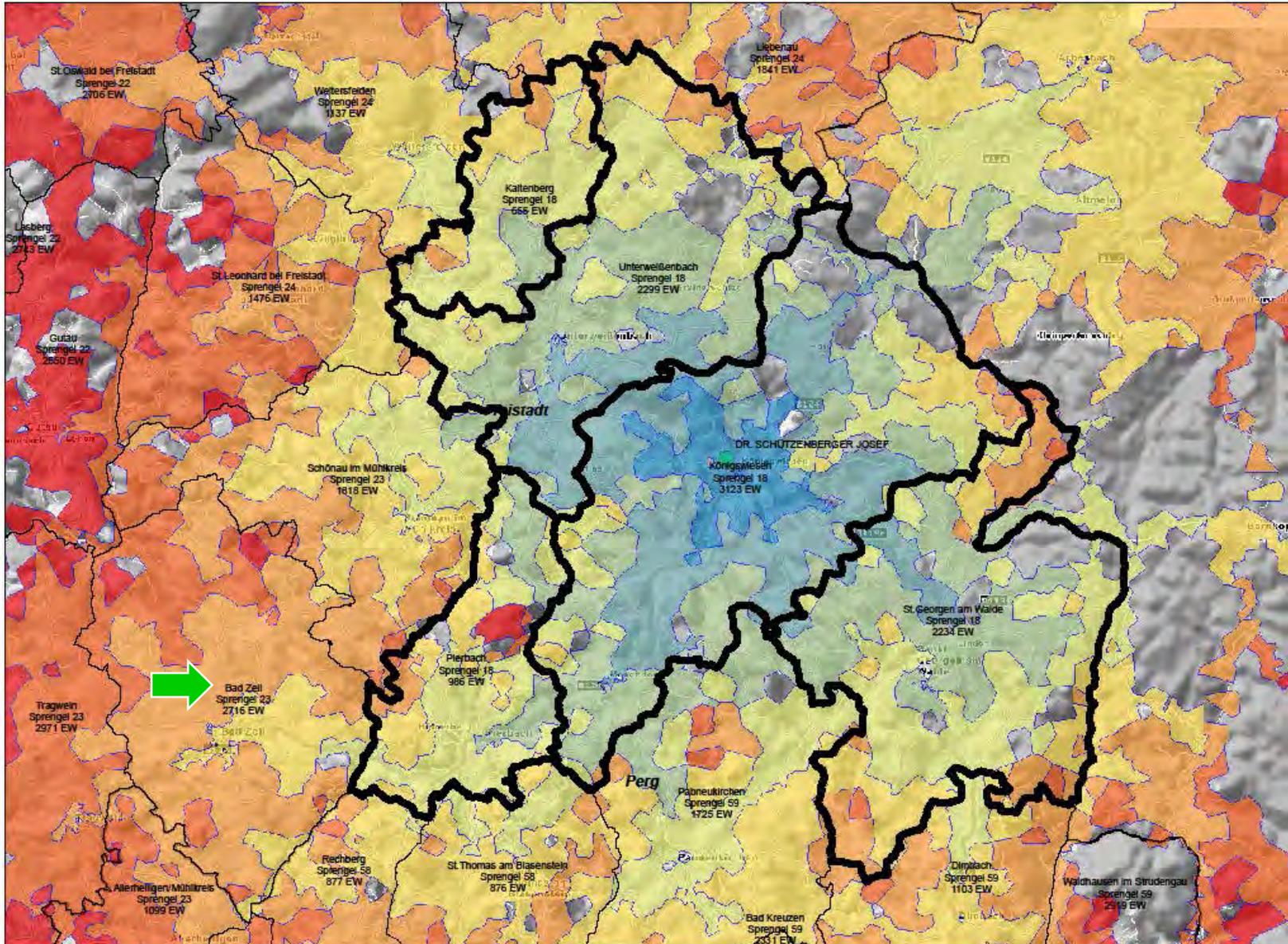
- **Dokumentation im Visitendienst ohne Rot-Kreuz-Fahrdienst sowie Ordinationsdienst (Sa-, So und Feiertag)**

Die App, bzw. das Smartphone wird auch den HÄND-Ärzten ohne RK-Begleitung zur Verfügung gestellt. Wird diese nicht verwendet, erfolgt die Dokumentation bei Vertragsärzten ausnahmslos über die Arztabrechnungssoftware, die der Wahlärzte über das elektronisch zu befüllende Dokumentationsblatt.

Hausärztlicher Notdienst in OÖ.:

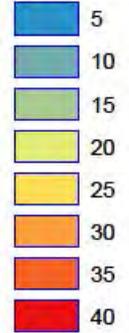
7) § 6 Vertretung im Notfalldienst

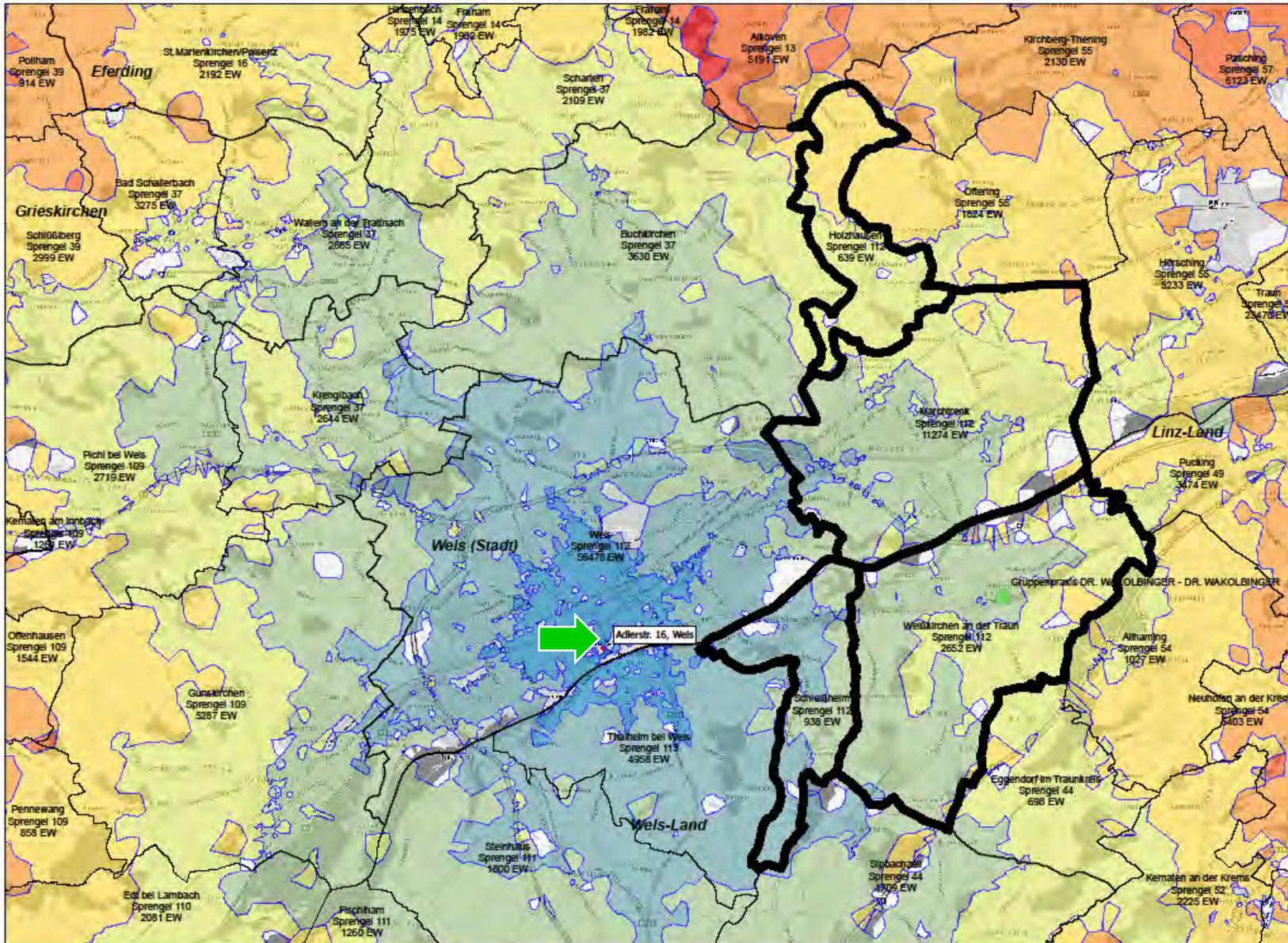
- (4) Der Notfalldienstort (Aufenthaltort des Notfalldienstarztes), damit ist nicht die Notfalldienst- Ordination gemeint, kann sich ausnahmsweise auch außerhalb des zugeteilten Notfalldienstsprengels befinden, wenn dadurch gemäß WigeoGis-Analyse (Servicegebiet) die Erreichbarkeit von mindestens **2/3** des gesamten Gebietes des Notfalldienstsprengels in **nicht über 30** Minuten gewährleistet ist.
- (5) Ist in einem Sprengel eine Erreichbarkeit von mehr als 2/3 des gesamten Gebietes des Notfalldienstsprengels innerhalb von 30 Minuten nicht mehr gegeben, ist die Verrichtung des Notfalldienstes von einem Punkt außerhalb des Sprengels nicht gestattet.
- **Gilt im HÄND nur für den Dienst an Wochentagen in der Zeit von 14.00 bis 19.00 Uhr, bzw. in HÄND-Regionen ohne RK-Fahrdienst.**



Legende

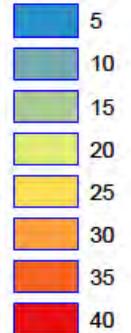
Zeit in Minuten





Legende

Zeit in Minuten



Hausärztlicher Notdienst in OÖ.:

8) Gemeindearzt:

Details (Musterverträge, Tarife): <https://www.aekoee.at/> → Niedergelassen → HÄND & ÄND Linz

The screenshot shows the website of the Austrian Medical Association (aekoee) for Upper Austria. The navigation menu includes 'IHRE KAMMER', 'WOHLFAHRTSKASSE', 'NIEDERGELASSEN', 'ANGESTELLT', 'ÄRZTELISTE, AUS- & FORTBILDUNG', 'RECHTLICHES', and 'PATIE'. The 'NIEDERGELASSEN' menu is expanded, showing a list of categories: 'Kassenärzte', 'Wahlärzte', 'Ärztliche Kooperationsformen', 'Gutachter', 'Gemeindeärzte', 'Tarife', 'Formulare', and 'Sanitätsbrochüre'. The 'Gemeindeärzte' category is selected, and the 'Gemeindearzt-Vertragsmuster' sub-item is highlighted. The main content area displays the title 'Gemeindearzt Vertragsmuster' and a sub-heading 'Vorblatt zu den Musterverträgen'. The text below explains that since 1.8.2006, the Oö. Gemeindegemeinschaftsgesetz 2006 (Oö. GSDG) is in force, and its 1st section regulates the municipal emergency service. It states that municipalities are obliged to ensure the service and are responsible for its structure and organization according to federal or state laws. A section titled '1. Aufbau und Organisation' begins with the text: 'Die Regierungsvorlage zu § 2 Oö. GSDG führt dazu aus: "Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass ein Arzt zur Verfügung steht, der zur selbständigen Berufsausübung nach dem Ärztegesetz berechtigt ist, von dem auf Grund seines Berufssitzes bzw. seines Wohnsitzes angenommen werden kann, dass er diese Aufgabe erfüllen kann. Dies kann auch bei Ärzten aus'.

- Für Gemeindeärzte gem. des OÖ Gemeindegemeinschaftsgesetzes LGBL Nr. 29/1978 idF LBGL Nr. 84/2002, gilt, dass diese als Ausgleich für den Pensionsvorteil aus ihre Gemeindearztstätigkeit, nicht gesondert honorierte Wochentag-Notfalldienste zu leisten haben.
- **Notfalldienstärzte sind verpflichtet**, im Notdienst die unaufschiebbaren gemeindeärztlichen Agenden (Totenbeschau, Untersuchung nach dem Unterbringungsgesetz, sofern ein Amtsarzt nicht zur Verfügung steht) durchzuführen und sich dafür angeloben zu lassen.

Hausärztlicher Notdienst in OÖ.:

9) ÄND-Linz: Pilot mit verkürzter Nachtzeit !

a) Ärztliche Notdienst **Linz**:

Notdienst mit Ordinationsraum in der Rettungsleitzentrale des Roten Kreuzes in Linz, Visitenfahrten mit dem Rettungswagen.

Sonn- und Feiertagnotdienst :

3x (1.4-30.9 2x) Visitedienst Tag: 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr: €116,41

2x Visitedienst Nacht: 15.00 Uhr bis 23.00 Uhr: €116,41

1x Ordinationsdienst: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr: €29,10

1x Ordinationsdienst: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr: €29,10

1x Hintergrunddienst Telefon 23.00-7.00: €90,00

An den Feiertagen 24.12, 25.12, 31.12, 1.1, Ostersonntag, Ostermontag gilt ein Zuschlag von €100,-

Wochentagnotdienst:

1x (1.1-28.2 2x) Visitedienst Nacht Montag bis Donnerstag: 19.00 Uhr bis 23.00 Uhr: €58,20

1x (1.1-28.2 2x) Visitedienst Nacht Freitag: 14.00 Uhr bis 23.00 Uhr: €130,96

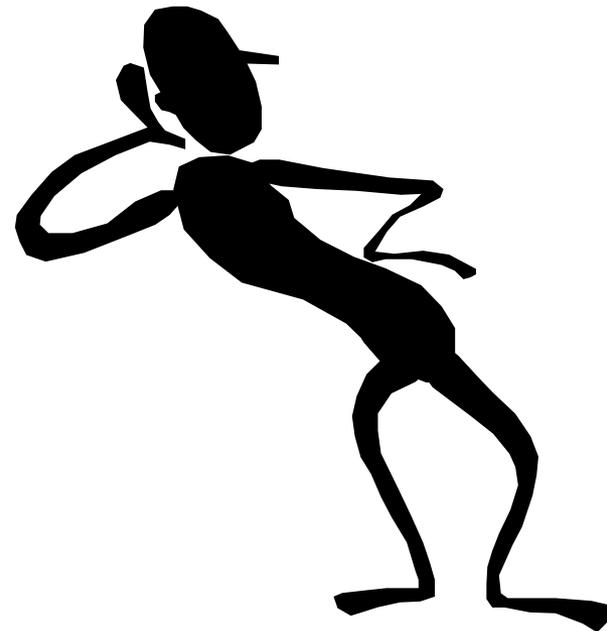
1x Hintergrunddienst Telefon 23.00-7.00: €90,00

Alle Pauschalen zuzüglich erbrachter Leistungen!

Ab 23.00 übernimmt Gesundheitshotline 1450 die Triage, bzw. eine DGKP (Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger/in) nach Rücksprache mit Arzt (Hintergrunddienst Telefon).

DANKE

für Ihre
Aufmerksamkeit!



Mag. Martin Keplinger
Ärztchammer für OÖ
Abteilung Vertragsarztstellen & IT
Tel.: 0732/77 83 71 Klappe 231
e-mail: keplinger@aekoee.or.at